

## **Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Matter to Life**

vom 8. Dezember 2022

Auf Grund von §§, 29 Absatz 4 Satz 3, 59 Absatz 1 Satz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S.1,2), hat der Senat der Universität Heidelberg am 6. Dezember 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Dezember 2022 erteilt.

### **Präambel**

Der Masterstudiengang Matter to Life mit dem Ziel eines Joint Degree – Abschlusses wird gemeinsam von der Universität Heidelberg und der Universität Göttingen verantwortet. Auf Basis des bestehenden Kooperationsvertrages führt die Universität Heidelberg das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für beide Universitäten nach den nachfolgenden Regelungen durch.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums in dem gemeinsamen Masterstudiengang Matter to Life der Universität Heidelberg und der Georg-August-Universität Göttingen mit dem Abschlussziel eines Joint Degrees.
- (2) Die Universität Heidelberg vergibt die aufgrund der Kooperation zur Verfügung stehenden 20 Studienplätze je Studienjahr nach dem Ergebnis des in dieser Satzung geregelten Auswahlverfahrens. Die Zulassung zu den vorhandenen Studienplätzen erfolgt zu gleichen Teilen für den Studienschwerpunkt „Molecular Systems Chemistry and Engineering“ am Studienort Universität Heidelberg und „Complex Systems and Biological Physics“ am Studienort Universität Göttingen.
- (3) Für das Verfahren der Aufnahme des Masterstudiums sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg sowie der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in ihren jeweils gültigen Fassungen maßgeblich.

### **§ 2 Studienbeginn**

Der Studienbeginn des gemeinsamen Joint Degree Masterstudiengangs Matter to Life ist nur zum Wintersemester und erstmalig zum Wintersemester 2023/2024 möglich.

### **§ 3 Frist und Form**

- (1) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss für das Wintersemester 2023/2024 bis zum 31.12.2022 und für die darauffolgenden Wintersemester jeweils bis zum 1. Dezember des Jahres vor Studienbeginn bei der Universität

Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich der nach Abs. 3 erforderlichen Unterlagen ist elektronisch an die Universität Heidelberg zu richten.
- (3) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:
1. Ein Nachweis über einen Hochschulabschluss Bachelor of Science (z.B. in den Fächern Chemie, Physik, Molekularbiologie, Biochemie, Materialwissenschaften), Biotechnologie, Bachelor of Engineering (z.B. in den Fächern Molecular Systems Engineering, Bioengineering) oder eines Studiengangs in einem verwandten natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Bereich, in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang in Kopie. Bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen sind amtlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.
  2. Ein Motivationsschreiben (i.F. Selbstreflexion) (3-4 Seiten, Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1.5). Die Themen der Selbstreflexion werden durch den Zulassungsausschuss festgelegt und während der Bewerbungsphase auf der Homepage des Studiengangs hinterlegt.
  3. Ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, sofern die Studienbewerber und Studienbewerberinnen nicht Englisch als Muttersprache innehaben. Die Nachweise dürfen nicht älter als vier Jahre zum Ende der Bewerbungsphase sein und können nachgewiesen werden durch:
    - a) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) paperbased mit mindestens 570 von 677, bzw. mit mindestens 90 von 120 Punkten internet-based oder
    - b) das International English Language Test System mit einem Ergebnis von 6,5 oder besser oder
    - c) ein Cambridge Certificate in Advanced English (CAE)
    - d) UNICert®: mind. Zertifikat UNICert® II mit Mindestnote 2,3
    - e) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2+
    - f) Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens zweijähriger einschlägiger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung oder der erfolgreiche Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.
  4. Eine Erklärung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers, ob er/sie in dem angestrebten Masterstudiengang Matter to Life oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er/sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
  5. Eine Erklärung, welcher Studienschwerpunkt (Molecular Systems Chemistry and Engineering am Studienstandort Heidelberg oder Complex Systems and Biological Physics am Studienstandort Göttingen) den fachlichen Interessen des Studienbewerbers am ehesten entspricht (Schwerpunktpräferenz).
- (4) Liegt der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, ist dieser spätestens bis zum jeweils 15. Juli im Jahr des Studienstarts nachzuweisen.

- (5) Liegt das Hochschulzeugnis dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist ein vorläufiges Zeugnis beizulegen, aus dem die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungen ersichtlich sind. Eine Zulassung kann erfolgen, wenn aufgrund des bisherigen Bildungsverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiums Matter to Life abgeschlossen wird. Diese Studienbewerberinnen und Studienbewerber nehmen mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund der bisher erbrachten Studienleistungen ermittelt wird, am Zulassungsverfahren teil.
- (6) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die einzureichenden Unterlagen bei der Immatrikulation im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen einschlägigen Hochschulabschlusses nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 dieser Satzung. Der Nachweis eines überdurchschnittlichen Bachelorabschlusses erfolgt mit einer Mindestnote von 2,3 (gut) oder einem Nachweis, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu den besten 20% ihres Jahrganges gehören. Die Noten werden bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen nach der modifizierten bayrischen Formel berechnet.
  2. Der Nachweis über 96 ECTS-Leistungspunkten in den unter § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten studienrelevanten naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Fächern sowie Mathematik.
  3. Der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3.
- (2) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprache im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

#### **§ 5 Zulassungsausschuss**

- (1) Für die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens (§§ 6 bis 10) wird ein Zulassungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, darunter zu gleichen Teilen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Heidelberg und der Universität Göttingen. Studierende können nur mit beratender Stimme beteiligt werden.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Heidelberg nach Anhörung des Fakultätsrats der Fakultät für Physik der Universität Göttingen bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Der Vorsitz wird innerhalb des Zulassungsausschusses gewählt.

- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beider Universitäten, anwesend sind.

## § 6 Auswahlverfahren

- (1) Es findet eine Vorauswahl gemäß § 7 auf Basis der Kriterien Hochschulabschlussnote (§ 3 Abs. 3 Nr. 1) und der Selbstreflexion (§ 3 Abs. 3 Nr. 2) statt.
- (2) Im Anschluss an die Vorauswahl erfolgt das Auswahlverfahren mit zwei Interview-Runden nach §§ 8 und 9 in englischer Sprache. Nach jeder Runde werden für alle zu dieser Runde eingeladenen Studienbewerberinnen und Studienbewerber Punkte vergeben. Die Punkte werden nach Abschluss des gesamten Verfahrens für die weitergekommenen Studienbewerberinnen und Studienbewerber addiert. In Runde 1 können maximal 20 Punkte, in Runde 2 maximal 10 Punkte und in Runde 3 maximal 10 Punkte erzielt werden. Zu Runde 2 werden mindestens die vierfache Anzahl an Studienbewerberinnen und Studienbewerber eingeladen. Zu Runde 3 werden mindestens die 2-fache Anzahl für den jeweiligen Schwerpunkt im Verhältnis zu Studienplätzen eingeladen. Die Zulassungen für die zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt entsprechend der nach der finalen Rangliste (§ 10) ermittelten Bewerberinnen und Bewerber.
- (3) Besteht in den Auswahlrunden 1 und 2 Ranggleichheit werden alle in Frage kommenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber in die nächste Runde eingeladen.
- (4) Die Auswahlgespräche der Runden 2 und 3 werden mit 0 Punkten bewertet, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber am Auswahlgespräch ohne triftige Gründe nicht teilnimmt. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Termin für das Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Prüfungstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (5) Die Auswahlgespräche der Runden 2 und 3 werden von zwei Mitgliedern des Zulassungsausschusses bzw. bestellten Vertretern des Zulassungsausschusses, bzw. vom Zulassungsausschuss bestellten Matter to Life Fellows geführt. Diese bilden zusammen die auswahlgesprächsführenden Mitglieder.
- (6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten der Auswahlgespräche der Runden 2 und 3 ist jeweils ein Protokoll von einer weiteren Person zu führen, das von den auswahlgesprächsführenden Mitgliedern und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Interviewenden und des Protokollführers, die Namen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

## § 7 Vorauswahl (Runde 1)

- (1) Unter den nach §§ 3 und 4 qualifizierten Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am ersten Auswahlgespräch nach § 8 eine Vorauswahl. Die Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl N1 umgerechnet:

1,0 bis 1,2	entspricht	11 Punkten,
1,3 bis 1,4	entspricht	10 Punkten,
1,5 bis 1,6	entspricht	9 Punkten,
1,7 bis 1,8	entspricht	7 Punkten,
1,9 bis 2,0	entspricht	5 Punkten,
2,1 bis 2,3	entspricht	3 Punkten,

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine andere als die vorher genannten Noten erzielt haben, allerdings den Nachweis erbringen, dass sie zu den besten 20% ihres Jahrganges gehören erhalten 3 Punkte.

- (2) Die Selbstreflexion nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 wird von mindestens einem Mitglied des Zulassungsausschusses bzw. mind. einer Vertretung des Zulassungsausschusses, bzw. einem vom Zulassungsausschuss bestellten Matter to Life Fellow, auf einer Skala von 0 bis 9 bewertet, diese Punktzahl entspricht N2.
- (3) Eine Gesamtpunktzahl wird errechnet als  $N_g = N_1 + N_2$ . Aufgrund dieser Punktzahl wird die Rangliste erstellt.

### **§ 8 Auswahlgespräch zur Feststellung der Eignung (Runde 2)**

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über ausreichende Motivation und Eignung verfügt. Im Vordergrund steht die Motivation zum interdisziplinären Arbeiten/Forschen sowie die Eignung für das angestrebte Studium, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erwarten lassen.
- (2) Das Auswahlgespräch wird über ein Videokonferenz-System durchgeführt. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden mindestens 1 Woche im Voraus zum Auswahlgespräch eingeladen. In der Regel finden die Auswahlgespräche 2-3 Monate nach Beendigung der Bewerbungsphase statt. Die Einladung erfolgt per E-Mail.
- (3) Die auswahlgesprächsführenden Mitglieder (§ 6 Abs. 5) führen mit jeder Studienbewerberin oder jedem Studienbewerber ein Einzelgespräch von ca. 15 Minuten. Hierbei werden insbesondere die Motivation und besondere fachliche Kenntnisse des Bewerbers für das Fach des Studienganges bewertet.
- (4) Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen § 6 Abs. 6.
- (5) Die auswahlgesprächsführenden Mitglieder bewerten nach Abschluss des Einzelgesprächs die Studienbewerberin und den Studienbewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten.
- (6) Die Summe der gemäß § 7 Abs. 3 ermittelten Punktzahl  $N_g$ , sowie der Punktzahl des Auswahlgesprächs gemäß § 8 bildet die Gesamtpunktzahl  $N_3$ . Aufgrund dieser Punktzahl wird die Rangliste für Runde 3 erstellt.

### **§ 9 Auswahlgespräch zur Feststellung der fachlichen Eignung (Runde 3)**

- (1) Das zweite Auswahlgespräch soll das Verständnis der Studienbewerberinnen und der Studienbewerber eines wissenschaftlichen Problems und die Fähigkeit zur Teilnahme an wiss. Diskursen sowie der Reflexion über Forschungsfragen, zeigen. Das Auswahlgespräch wird über ein Videokonferenz-System durchgeführt. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden mindestens 1 Woche im Voraus zum Auswahlgespräch

eingeladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Es werden lediglich Studienbewerberinnen und Studienbewerber eingeladen, die die zweite Runde gemäß § 6 erfolgreich absolviert haben.

- (2) Das Auswahlgespräch wird von den auswahlgesprächsführenden Mitgliedern (§ 6 Abs. 5) geführt. Das Gespräch dauert insgesamt ca. 30 Minuten und gliedert sich in zwei Abschnitten von jeweils ca. 15 Minuten. Die Abschnitte können entweder getrennt nacheinander oder in Kombination beider Abschnitte erfolgen. Hierbei soll insbesondere die fachliche Kenntnis der Bewerberin / des Bewerbers in relevanten Themen eingeschätzt werden. Hierzu wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber mindestens ein fachlicher Text zumindest drei Tage vor dem Gespräch zur Verfügung gestellt, über dessen Inhalte bei den Gesprächen diskutiert wird.
- Die auswahlgesprächsführenden Mitglieder bewerten nach Abschluss des Einzelgesprächs die Studienbewerberin oder den Studienbewerber nach fachlichen Kenntnissen sowie der Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten.

### **§ 10 Erstellung der finalen Rangliste für die Auswahlentscheidung**

- (1) Die finale Rangliste für die Zulassung wird aus den jeweils erzielten Punkten der drei Auswahlrunden §§ 7 bis 9 gebildet.
- (2) Der Zulassungsausschuss nimmt die Auswahl unter Berücksichtigung der Schwerpunktpräferenz nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 über die Zuordnung zu dem Studienschwerpunkt Molecular Systems Chemistry and Engineering am Studienstandort Heidelberg oder Complex Systems and Biological Physics am Studienstandort Göttingen vor. Hierbei wird ein hinsichtlich der Studienstandorte ausgeglichenes Verhältnis der Kapazitätsausschöpfung angestrebt; dieses Interesse überwiegt die Schwerpunktpräferenz einzelner Studienbewerberinnen und Studienbewerber.
- (3) Bei Rangleichheit wird durch Losverfahren ausgewählt.

### **§ 11 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Leitung des Rektorats der Universität Heidelberg auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Die Leitung des Rektorats hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit der Universität übertragen.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
1. die in § 3 bis 4 getroffenen Regelungen nicht erfüllt sind und/oder
  2. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Matter to Life oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung nach § 3 Abs. 4 bzw. 5 erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Englischkenntnisse bis zum 15. Juli im Jahr des Studienstarts und der Bachelorabschluss bis zur Immatrikulation nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht erfolgt.

- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt. Die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen bleiben ebenfalls unberührt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Matter to Life vom 30. April 2019 an der Universität Heidelberg außer Kraft.

Heidelberg, den 8. Dezember 2022

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor